

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Mai 2023

626. Strassen (Winterthur, Seenerstrasse [HVS 31008] und Grüzefeldstrasse [RVS 31045])

Das Tiefbauamt der Stadt Winterthur reichte mit Schreiben vom 2. März 2023 das Projekt für die Sanierung und Umgestaltung des «Etzbergkreisels» (Projekt Nr. 11 536), Winterthur, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Am «Etzbergkreisel» kreuzt die Seenerstrasse die Grüzefeld- und Etzbergstrasse. Die Seenerstrasse ist eine kantonale klassierte Hauptverkehrsstrasse (HVS 31008) mit einer regionalen Veloroute. Entlang der südlichen Seenerstrasse verläuft eine Ausnahmetransportroute des Typs II. Die Grüzefeldstrasse ist eine regional klassierte Verbindungsstrasse (RVS 31045). Entlang dieser verlaufen eine regional klassierte Veloroute und eine Ausnahmetransportroute des Typs II. Diese Verbindungen gelten als überkommunal im Sinne von § 43 Abs. 1 StrG in Verbindung mit § 1 StrG. Die Etzbergstrasse ist als kommunale Sammelstrasse klassiert.

Mit dem Projekt wird in die Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmenden verbessert. Dabei wird die Kreiselfahrbahn durch das Anbringen einer sandgelben Flächenmarkierung optisch verschmälert. Dadurch soll die Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb des Kreisels wie auch das Überholen von Velofahrenden durch den MIV reduziert werden. Durch die bauliche Verbreiterung der vier Leitinseln in den Kreiselarmlen werden zudem die Ein- und Ausfahrten zugunsten eines sicheren Verkehrsablaufs verschmälert.

Die Bushaltestelle «Etzberg» wird behindertengerecht und nach geltenden Standards für Doppelgelenkbusse ausgebaut. Die Haltekante in Fahrtrichtung stadteinwärts wird dabei zu einer nicht überholbaren Fahrbahnhaltestelle umgestaltet. Bei der Haltekante in Fahrtrichtung stadtauswärts werden im Bereich der Kreiselausfahrt die separaten Fahrstreifen für den Busverkehr und den MIV zusammengelegt. Die vorhandene Busbucht wird beibehalten, wodurch ein Überholen der stehenden Busse durch den Veloverkehr und den MIV gewährleistet bleibt.

Der Baubeginn ist für den Sommer 2023 geplant.

Das Amt für Mobilität hat zum vorliegenden Projekt im Rahmen der Begehrensäusserung vom 21. Juni 2021 Stellung genommen. Der darin formulierte Antrag gilt als bereinigt. Das Projekt wurde auf die praktische Leistungsfähigkeit überprüft. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen und Busfrequenzen wird die Leistungsfähigkeit für den MIV mit dem Projekt nicht vermindert. Insofern ist das Vorhaben konform mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101).

Die Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG wurden ordnungsgemäss durchgeführt und das Projekt vom 21. Januar bis 21. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. SR.22.862-I vom 7. Dezember 2022 wurde über die Einsprachen entschieden, die Kosten freigegeben und das Projekt festgesetzt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung/Umgestaltung des Etzbergkreisel betragen voraussichtlich Fr. 750 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke und Stadtratsreserven). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf rund Fr. 625 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke und Stadtratsreserven).

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Sanierung/Umgestaltung des «Etzbergkreisel» in der Stadt Winterthur wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur, das Tiefbauamt der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli